



Gemeinde Müssen

Der Bürgermeister

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Park+Ride-Anlage (P+R)

am Bahnhof Müssen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage wird von der Gemeinde Müssen (Betreiberin) über das Amt Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen betrieben. Die Gemeinde Müssen stellt diese Anlage der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Anlage dient ausschließlich dem Abstellen und Parken von zugelassenen Personenkraftwagen und Krafträdern auf den dafür markierten Flächen. Für die Benutzung der Parkplatzflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Betrieb, Erweiterung und Benutzung der besagten Parkplatzanlage besteht nicht. Dieses betrifft auch den Fall, dass die vorgehaltenen Parkplatzkapazitäten bereits ausgelastet sind.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Der Geltungsbereich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erstreckt sich auf die Parkplatzanlage in der Parkstraße am Bahnhof Müssen.
- 2.2. Die genaue Lage der in Nummer 2.1 genannten Parkplatzanlage ist aus dem als Anlage 1 beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich. Dieser ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

3. Benutzungszeiten und Entgeltpflicht

- 3.1. Die Benutzung der in Ziffer 2 genannten Parkplatzanlage ist vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr zulässig.
- 3.2. Für die Nutzung der Parkplatzfläche besteht von Montag bis Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
- 3.3. Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkplatzflächen werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Das Entgelt wird auf diesen Flächen fällig mit dem Parken des Fahrzeugs. Die Parkplatzflächen sind mit einem Parkscheinautomaten ausgestattet. Zusätzlich ist es möglich über ein digitales System (SMS/



tion) die Zahlung des Entgelts vorzunehmen. Die Nutzerⁱ eines Dauerparkausweises (Jahresticket) erfüllen Ihre Entgeltspflicht über die Zustimmung zum Einzug des Entgelts per Lastschrift.

- 3.4. Der Entgeltspflicht unterliegen die Fahrer und die Halterⁱ des auf der Parkplatzfläche abgestellten Kraftfahrzeugs. Bei Ausstellung eines Dauerparkausweises ist der Antragsteller Entgeltschuldner.

4. Benutzung der Parkplatzflächen

- 4.1. Die Benutzerⁱ sind verpflichtet, mit Beginn des Parkvorgangs einen Parkschein zu lösen. Der Parkschein ist gut sichtbar an der Windschutzscheibe auszulegen.
- 4.2. Neben der unmittelbar vor Ort gegebenen Erlangung der Parkberechtigung besteht im Rahmen des frei verfügbaren Kontingents die Möglichkeit auf Antrag im Vorhinein einen entgeltpflichtigen Dauerparkausweis (Jahrestickets) zu erhalten. Ein Anspruch auf die Einräumung eines solchen Sonderparkrechts besteht nicht. Die Inhaberⁱ eines Dauerparkausweises sind nicht berechtigt, einen konkret zugewiesenen Parkplatz zu nutzen. Der Dauerparkausweis berechtigt für das Parken eines Fahrzeugs. Er wird jedoch für zwei Fahrzeugkennzeichen ausgestellt. Beide Kennzeichen müssen auf dem Dauerparkausweis durch die Betreiberin dokumentiert werden.
- 4.3. Zusätzlich zu den Möglichkeiten des Lösens eines Parkscheins und der Erlangung einer Dauerparkberechtigung ist es möglich, über eine Applikation eines Drittanbieters (easy-park) eine Parkberechtigung zu erhalten.
- 4.4. Das Abstellen und Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Die Parkplatzanlagen dürfen nur im Rahmen des Nutzungszwecks benutzt werden. Unberechtigt parkende Fahrzeuge können durch die Betreiberin oder einen von Ihr beauftragten Dritten kostenpflichtig entfernt (i. d. R. Abschleppen bzw. Umsetzen) werden. Die Kosten für das Entfernen ist von dem Fahrerⁱ oder dem Kraftfahrzeughalterⁱ zu tragen.
- 4.5. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Die Nutzerⁱ haben ihr Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkplatzflächen sind schonend und sachgemäß zu verwenden. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten der Nutzerⁱ beseitigt.
- 4.6. Auf dem Gelände der Parkplatzanlage gelten die Vorschriften der StVO und StVG in der jeweils gültigen Fassung.



- 4.7. Die Betreiberin ist berechtigt einzelne Stellplätze durch entsprechende Kennzeichnung ausschließlich bestimmten Benutzern¹ oder Benutzergruppen zuzuordnen. Der Betreiberin obliegt es einzelne Parkplätze oder die gesamte Anlage zu sperren. Sperrungen werden durch Aushang an den Parkplatzanlagen zur Kenntnis gegeben werden
- 4.8. Die Betreiberin ist auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, weitere Benutzungsregelungen aufzustellen, die durch Aushang an der Parkplatzanlage zur Kenntnis gegeben werden.

5. Haftung

- 5.1. Die Benutzung der Parkplatzanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.2. Die Parkplatzanlage ist unbewacht.
- 5.3. Die Betreiberin haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei der Benutzung der Parkplatzfläche entstehen. Die Betreiberin haftet ebenfalls nicht für Entwendungen von Kraftfahrzeugen oder für den Einbruch in Kraftfahrzeuge.
- 5.4. Es ergibt sich kein Anspruch auf Ersatzräumlichkeit, wenn die Parkplatzanlage belegt ist.
- 5.5. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung bei etwaigen Störungen der Anlage.

6. Höhe des Entgelts

- 6.1. Für das Parken auf der Parkplatzfläche der Anlage 1 werden folgende Entgelte erhoben:

1 Stunde	0,50 €
1 Tag	2,00 €
5 Tage	7,00 €
1 Monat	20,00 €
1 Jahr	200,00 €

- 6.2. Stellt die Betreiberin fest, dass ohne Parkberechtigung geparkt wird, so ist pro angefangenen Tag ein Entgelt in Höhe von 10,00 € zu entrichten.
- 6.3. Anträge auf Ausstellung einer Dauerparkberechtigung (1 Jahr) sowie auf Verlängerung einer Dauerparkberechtigung sind schriftlich an die Betreiberin zu stellen.
- 6.4. In den zuvor genannten Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.

7. Entgeltfälligkeit



- 7.1. Die Benutzerⁱ sind verpflichtet, mit Beginn des Parkvorgangs einen Parkschein zu lösen.
- 7.2. Das Entgelt für einen Dauerparkausweis entsteht mit Abschluss einer Benutzungsvereinbarung mit der Betreiberin und der Bereitstellung eines Dauerparkausweises. Das Entgelt wird im Voraus fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Es kann in vierteljährigen Raten zu je 50 € oder in einem Gesamtbetrag von 200 € beglichen werden.
- 7.3. Sollte beim Einzug des Entgeltes die Lastschrift auch nach zweimaligem Versuch nicht einlösbar sein, verliert der Dauerparkausweis seine Gültigkeit.

8. Sonstige Vorschriften

- 8.1. Ein Aufenthalt auf der Parkplatzanlage, der nicht dem Zwecke des Parkens oder Abholens eines Fahrzeuges dient, ist grundsätzlich untersagt.
- 8.2. Will die Betreiberin oder durch sie Beauftragte die Parkplatzanlage oder im Umfeld der Anlage bestimmte Maßnahmen durchführen, zu denen das Entfernen der Fahrzeuge notwendig ist, werden bevorstehende Termine der Maßnahmen mindestens eine Woche durch zuvor deutlich sichtbare Aushänge unter Angabe der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen öffentlich kundgetan. Sind an den angekündigten Terminen trotzdem Fahrzeuge auf der Parkplatzanlage vorhanden, können diese auf Kosten der Nutzerⁱ entfernt werden.
- 8.3. Bei Störungen kann die Betreiberin oder durch sie Beauftragte Teile der Anlage oder die gesamte Anlage sperren. Sollten für die Beseitigung der Störung Maßnahmen notwendig sein, zu denen das Entfernen von Fahrzeugen erforderlich ist, wird die Betreiberin das Entfernen der Fahrzeuge auf eigene Kosten vornehmen.
- 8.4. Die für Schwerbehinderte gekennzeichneten Stellplätze dürfen nur von Nutzernⁱ in Anspruch genommen werden, die im Besitz des blauen EU-Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sind. Der blaue EU-Parkausweis ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.
- 8.5. Reparatur- und Wartungsarbeiten an den abgestellten Fahrzeugen auf den Parkplatzflächen sind untersagt.
- 8.6. Werbematerial darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Betreiberin verteilt werden.



9. Inkrafttreten der Benutzungs- und Entgeltordnung

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt nach erfolgreichem Beschluss der Gemeindevertretersitzung am 29. November 2018 in Kraft. Sie ist auf der Internetseite unter <https://www.amt-buechen.eu/startseite/verwaltungundpolitik/orts-undverbandsrecht/gemeindemüssen> veröffentlicht.

Müssen, den 25.01.2019

Ansprechpartner:

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
D-21514 Büchen

Tel.: 0 41 55 80 09-0
Fax: 0 41 55 80 09-999
E-Mail: info@gemeinde-buechen.de

Anlagen:

1. Übersichtsplan zur Lage der Parkplatzanlagen
2. Nutzungsvereinbarung P+R
3. Muster Jahreskarte

ⁱ Angesprochen sind alle drei Geschlechtergruppen